



**I. PLANZEICHEN:**

**1. Festsetzungen:**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 des BauGB, §§ 11-11 der BauNVO)**

GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 des BauGB, § 16 BauNVO)**

GFZ Geschosflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl

Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze

FH<sub>max</sub> Maximal zulässige Firsthöhe, gemessen über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsfläche

**1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

Baugrenze

**1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)**

Straßenverkehrsfläche

Fläche für Straßenbegleitgrün

F Fuß und Radweg

▲ Einfahrt (vorgeschlagen)

Straßenbegrenzungslinie

**1.5 Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs 6 BauGB):**

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB):**

● Anpflanzen von Straßenbäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

● Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier: Aufbau eines Waldsaumes (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

● Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier: interne Randbepflanzung (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

**1.6 Sonstige Planzeichen:**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

... Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs.4 BauNVO)

SD/ DN max 30° Satteldach, Dachneigung max 30° (§ 9 Abs.4 Bau GB i.V.m. Art 98 BayBO)

PD/ DN max30° Pultdach, Dachneigung max 30° (§9 Abs.4 Bau GB i.V.m. Art 98 BayBO)

FD/ begrünt Flachdach, begrünt, (§9 Abs.4 Bau GB i.V.m. Art 98 BayBO)

Tag Nacht flächenbezogene Schalleistungspegel pro m<sup>2</sup> (gem.schalltechnische Untersuchungen, Büro Sorge, Dez.1997)

maßgebliche Nutzungsschablone

FILLSCHHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
BAU GEBIETSART	Z=ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
DACHFORM	DACHNEIGUNG
	FIRSHÖHE

**2. Hinweise:**

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
- Bauverbotszonen zu Verkehrsflächen und Wald
- bestehende Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene variable Grundstücksgrenze
- Vermaßung

**II. INKRAFTTRETEN:**

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

DIE GEMEINDE RÖTTENBACH, LANDKREIS ROTH ERLÄSST ALS SATZUNG

AUFGUNDE DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BAUGESETZBUCHES UND ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER RAUMORDNUNG (BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998-BAURDG VOM 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) SOWIE AUFGRUND DES ART. 98 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEK. VOM 18.04.1994 (GVBl. S. 251), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 04.08.1997 (GVBl. S.434) SOWIE AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F. DER BEK. VOM 06.01.1993 (GVBl. S. 65) SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.F. DER BEK. VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANVZ) I.D.F. DER BEK. VOM 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) SOWIE AUFGRUND DES § 6 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG) I.D.F. VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) SOWIE AUFGRUND ART. 3 DES BAYERISCHEN NATURSCHUTZGESETZES (BAYNATSCHG) I.D. ZULETZT DURCH GESETZ V. 28.04.1994 (GVBl. S. 299) GEÄNDERTE FASSUNG DEN FOLGENDEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „IM GEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ DER GEMEINDE RÖTTENBACH, DER DIE GRUNDSTÜCKE 638,641, 642,643, 444,2, 645, 646, 647, 648, 847/17 UMFASST, GILT DAS VON DIPL.-ING. VEIT SIPOS, ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG, SCHWABACH AM ... AUSGEARBEITETE UND LETZTMALIG AM ... GEÄNDERTE PLANBLATT, DAS ZUSAMMEN MIT DEN WEITEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DEN GLEICHNAMIGEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEMÄß § 10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN IN DER VORBEZEICHNETEN FASSUNG ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN, AUSSER KRAFT.

GEMEINDE RÖTTENBACH, DEN .....

(1. BÜRGERMEISTER SCHNEIDER)

AUFGESTELLT: .....

GEÄNDERT: .....

(DIPL.-ING. VEIT SIPOS), SCHWABACH, DEN .....

DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE RÖTTENBACH HAT AM 17.11.97 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.99

DER BÜRGER WURDEN GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB AM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN DARLEGEUNG UND ANHÖRUNG, DIE AM 28.12.97 VERÖFFENTLICHT WURDE UND VOM 01.01.98 BIS 15.02.98 STATTFAND, BETEILIGT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.99

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 16.12.97 BIS 15.02.98 IN RÖTTENBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.97 DURCH ÖRTSÜBLICH VERÖFFENTLICHT BEKANNTMACHT MIT DEM HINWIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEACHT WERDEN SÜNDEN.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.99

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG ERNEUT GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB VOM 16.12.97 BIS 15.02.98 IN RÖTTENBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.97 DURCH ÖRTSÜBLICH VERÖFFENTLICHT BEKANNTMACHT MIT DEM HINWIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEACHT WERDEN SÜNDEN.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.99

DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE RÖTTENBACH HAT AM 11.12.98 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.99

DER BEBAUUNGSPLAN MIT GRUNDORDNUNGSPLAN NR. 16 „GEWERBEGEBIET AM FUNFTEILHOLZ“ WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 17.12.99 GEMÄSS § 10 SATZ 2 BAUGB ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT SEIT 17.12.99 NACH § 10 SATZ 2 BAUGB RECHTLICH BEKANNTMACHT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEM. § 10 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN AUßER KRAFT.

RÖTTENBACH, DEN 16.12.1999

BBP / GOP Nr. 16

„Gewerbegebiet am Fünfteilholz“

GEMEINDE RÖTTENBACH  
LANDKREIS ROTH

GEZEICHNET  
Vom 11.97  
GEÄNDERT  
Vom 06.98  
Vom 11.98

SIPOS  
ARCHITEKTUR &  
STADTPLANUNG

KÖNIGSTRASSE 3  
91126 SCHWABACH  
TEL. 091228325 0